

# Appellations-Gericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - **(1814-1830)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415770>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 6.

**Appellations = Gericht.**

Die Organisation dieses obersten Gerichtshofes war, wie oben S. 34. schon in der Einleitung gemeldet, fast unverändert derjenigen unter dem Mediationszustande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutschen Appellationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei vermehrte Zahl der Beisitzer war auf die Vergrößerung des Kantons seit 1815 berechnet; es hielt schwer, bei der Menge von Arbeiten und der sehr mäßigen Besoldung, Mitglieder aus dem neuen Landestheile zur Annahme dieser Stellen zu bewegen, auch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geschah, eine Zulage zugesichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verschiedenen Zeiten mehrere verdienstvolle leberbergische Magistratspersonen in seiner Mitte.

Der Geschäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil-Prozesse wurden durch das Tribunal, jeweilen der Rehr nach, ein Referent und ein Korreferent ernannt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu in Ermangelung der Parteien selbst, nur die Fürsprecher befugt waren, über das Geschäft schriftlich rapportierten, über dieses, so wie auch über alle vorkommenden Vorfragen, zuerst um ihre Meinung befragt wurden, und auch den allfälligen Obergerichtlichen abzuhalten hatten. Die Akten mußten immer in einer gesetzlich bestimmten Frist vor dem Abspruchstage zum Umlauf

bei sämmtlichen Mitgliedern eingegeben werden. Der Austritt der Richter fand, in Ausdehnung der ursprünglichen Vorschrift des Gesetzes, in der Blutsverwandtschaft bis in den fünften Grad statt. Zu einem gültigen Urtheilsspruche wurden wenigstens zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten erfordert, und in Fällen eines zahlreichen Austritts, nebst den vier Suppleanten, noch andere rechts erfahrene Standesglieder bis auf obige Zahl einberufen. Da das Tribunal in seiner Gesamtheit keine Schiedsrichter-sprüche ausfällte, so wurden, wenn Parteien auf einen absolut schiedsrichterlichen Spruch kompromittirten, drei Mitglieder der Rehr nach zu der Uebernahme dieses Amtes bezeichnet.

Drei von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte gewählte Kommissionen, jede aus drei Mitgliedern bestehend und von dem Gesetz ausdrücklich als obrigkeitliche Behörde anerkannt, vertheilten unter sich die Geschäfte, welche nicht rein civilrechtlicher Art waren.

1) Eine Kriminal-Kommission leitete den Gang der Kriminalproceduren, und das Verfahren des inquirenden Richters, prüfte die Vollständigkeit der Akten, und hatte in allen Fällen, deren Bestrafung die oberamtliche Kompetenz überstieg, die wichtige Vorfrage, ob der Fall nach den Kriminal-Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen sey, nicht nur zu untersuchen, sondern, wenn sie einstimmig war, auch zu entscheiden. Nur bei getheilten Meinungen holte sie den Entscheid des ganzen Tribunals ein, bei welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars vertrat. — Wenn bei einer mangelhaften Gesetzgebung das Resultat unserer Kriminaljustiz dennoch befriedigend genannt werden kann, wenn kein Beispiel bekannt ist, daß ein Unschuldiger gestraft, oder gegen einen Schuldigen das gesetzliche Strafmaß überschritten worden, so ist dieses wohl größtentheils den Bemühungen der Kriminal-Kommission zuzuschreiben, welche im Durchschnitte jährlich 156 Prozeduren zu erdauern hatte. \*) Wegen

---

\*) Vom 1. Januar 1815 bis Ende Juli 1831 wurden durch die Kriminal-Kommission 1735 Prozeduren dem peinlichen Richter, und 880 dem Polizeirichter zur Beurtheilung zugewiesen.

dieser starken Beschäftigung waren ihre Mitglieder von der Verpflichtung, in Civilrekursfällen der Rehr nach zu referiren, so wie von der Uebernahme des absolut schiedsrichterlichen Offiziums enthoben. Gehaltszulage hatten sie keine, so wenig als die Mitglieder der übrigen Kommissionen.

2) Eine Justiz-Kommission war mit der Untersuchung aller von den unteren Instanzen rekurirten Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform statt findet, beauftragt, und rapportirte als Polizei-Kommission über alle Strafpolizeifälle, welche auf dem Wege des Rekurses oder der Revision einkamen.

3) Eine Obermoderations-Kommission bestimmte die Kostenverzeichnisse, deren ursprünglicher Belauf die Summe von einhundert Franken überstieg, und über welche von der oberamtlichen Moderation appellirt wurde. Sie beurtheilte ferner die Rekurse über Entschädigungsforderungen, welche nicht die Summe von zweihundert Franken überstiegen, und erstattete über die höher steigenden den Vortrag an das Tribunal.

Vom 1. Januar 1814 bis Ende Heumonats 1831 beurtheilte das Appellationsgericht 1846 Kriminalprozeduren, 1099 korrektionelle Straffälle,\*) 2069 Civilrekurse, und fällte 53 absolut schiedsrichterliche Sprüche.

In dem nämlichen Zeitraume patentirte es 112 Anwälde, nämlich 12 Fürsprecher, 25 Prokuratoren und 75 Rechtsagenten. Entsetzt wurden 1 Fürsprecher und 8 Agenten; eingestellt 2 Prokuratoren, 6 Agenten; und in 22 Fällen Anwälde zurechtgewiesen.

Ueber die im Jahre 1830 beurtheilten Rechtsfälle aller Art giebt die beigefügte Uebersicht\*\*) jede nähere Auskunft, und auch die Vergleichung mit den acht vorhergegangenen Jahren.

\*) Seit Erlaß des Strafumwandlungsgesetzes vom 1. Februar 1819 wurden diese Straffälle in weit größerer Anzahl als früher vor die obere Instanz gebracht. In den 5 Jahren 1814—1818 beträgt der jährliche Durchschnitt nur 24, und steigt hingegen in den 12 Jahren 1819—1830 auf 78.

\*\*) S. Beilage No. XLV.